

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00542 vom 11. November 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-11-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00542](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00542)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00542 du 11 novembre 2021

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00542 del 11 novembre 2021

## Regeste

Einbürgerung | [Das Gemeindeamt wies das Einbürgerungsgesuch des Beschwerdeführers ab, da er die Voraussetzung der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erfülle.] Die Beurteilung, ob eine sich um das Bürgerrecht bewerbende Person im Sinn von Art. 11 lit. a BÜG erfolgreich integriert ist, hat unter Würdigung aller massgeblichen Gesichtspunkte zu erfolgen, wobei nur dann auf ein einziges Kriterium abgestellt werden kann, wenn es - wie eine erhebliche Straffälligkeit - bereits für sich allein entscheidend ins Gewicht fällt (E. 3.4). Art. 4 Abs. 2 lit. e BÜV verhindert bei Personen, die nur in geringem Mass straffällig geworden sind, während 10 Jahren die gesetzlich vorgeschriebene, umfassende Prüfung der Integration und ist daher gesetzeswidrig (E. 3.5). Der Umstand, dass aus dem Strafregisterauszug des Beschwerdeführers eine widerrufen bedingte Geldstrafe von 10 Tagessätzen hervorgeht, schliesst seine erfolgreiche Integration nicht grundsätzlich aus (E. 3.6). Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 4

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Dispositiv-Ziff. I der vorinstanzlichen Verfügung vom 22. Juli 2021 und die Verfügung des Beschwerdegegners vom 20. April 2021 sind aufzuheben. Der Beschwerdegegner ist einzuladen, das Einbürgerungsgesuch des Beschwerdeführers an dessen Wohnsitzgemeinde zu überweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 teilweise in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Desgleichen hat dieser dem Beschwerdeführer für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren antragsgemäss eine angemessene Parteientschädigung von insgesamt Fr. 3'500.- zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

### E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gemäss Art. 83 lit. b des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide über die ordentliche Einbürgerung ausgeschlossen. Entsprechend ist auch das gesamte kantonale und kommunale Einbürgerungsverfahren von der Beschwerde ausgenommen (Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2018, Art. 83 BGG N. 48). Es steht somit bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.